

# Statuten vom Verein Freund\*innen des Freiraums

11. November 2013

## **Name, Sitz und Zweck**

*Art. 1: Name & Sitz*

*Art. 2: Zweck*

## **Mitgliedschaft**

*Art. 3: Mitgliedschaft*

*Art. 4: Aktive und passive Mitgliedschaft*

*Art. 5: Aufnahme*

*Art. 6: Austritt*

*Art. 7: Ausschluss*

*Art. 8: Rechte und Pflichten*

## **Organisation**

*Art. 9: Organe*

*Art. 10: Vorstand*

*Art. 11: Vollversammlung*

*Art. 12: Koordinationsgruppe*

*Art. 13: Benutzer\*innengruppe*

## **Finanzielle Mittel**

*Art. 14: Finanzierung*

*Art. 15: Haftung*

## **Auflösung, Statutenänderung und Inkrafttreten**

*Art. 16: Auflösung*

*Art. 17: Geltung und Änderungen*

## **Name, Sitz und Zweck**

*Art. 1: Name & Sitz*

Unter dem Namen Freund\*Innen des Freiraums besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Sitz ist in Thun.

*Art. 2: Zweck*

Der Verein bezweckt das Betreiben eines nicht kommerziellen selbstverwalteten Kultur- Polit- und Begegnungszentrums. Er veranstaltet kulturelle, soziale und politische Anlässe jeglicher Art. Darunter zu verstehen sind besonders museale, musikalische, literarische, szenische und gastronomische Veranstaltungen und Aktionen.

Somit sollen die kulturelle Vielfalt sowie selbstbestimmte Kultur- und Begegnungsräume gefördert werden.

Der Verein ist basisdemokratisch organisiert.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Jede Ausschüttung von Gewinnen, Tantiemen oder anderen Erfolgsbeteiligungen ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

*Art. 3: Mitgliedschaft*

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein. Mitglieder des Vereins können Personen werden, welche den Zweck gemäss Art. 2 der Statuten des Vereins unterstützen.

Die Vereinsmitglieder sind Produzent\*Innen und Konsument\*Innen zugleich und handeln selbstverantwortlich. Dies bedeutet auch, dass alle die gleichen Rechte und Pflichten haben.

*Art. 4: Aktive und passive Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft ist in Aktiv und Passivmitglieder unterteilt.

Aktivmitglieder sind alle Personen, welche sich im Haus aktiv betätigen. Namentlich sind dies die Benutzer\*innengruppen (BG) und die Koordinationsgruppe (KG).

Passivmitglieder sind Personen, welche sich mit dem Verein solidarisieren und ihn unterstützen und fördern möchten, aber sich nicht aktiv im Haus beteiligen. Sobald eine Person das Haus betritt, wird sie während ihres Aufenthalts automatisch ein Passivmitglied.

*Art. 5: Aufnahme*

Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet die VV.

*Art. 6: Austritt*

Der Austritt ist jeder Zeit möglich. Die VV muss darüber informiert werden, jedoch ohne Grundangabe. Allfällige Rechte und Pflichten bestehen bis zum Zeitpunkt des Austritts.

*Art. 7: Ausschluss*

Beim Missachten der Grundsätze ist ein Ausschluss jederzeit möglich. Über den Ausschluss entscheidet die VV per Konsensfindung. Die auszuschliessenden Vereinsmitglieder verfügen in dieser Frage über kein Stimmrecht.

#### *Art. 8: Rechte und Pflichten*

Die BG und KG verpflichten sich an der Delegiertensitzung (DV) mit mindestens einer/einem Vertreter\*in teilzunehmen.

An der DV hat jede BG ein Stimmrecht.

An der VV hat jedes Aktivmitglied ein Stimmrecht.

Die BG haben das Recht die Räume im Rahmen ihres Konzeptes zu benutzen.

Alle Mitglieder halten sich an die Statuten, an die Grundsätze sowie die Konzepte des Hauses.

#### **Organisation**

##### *Art. 9: Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Die Vollversammlung / VV (Mitgliederversammlung)
- Die Koordinationsgruppe / KG
- Die Betriebsgruppen / BG

Sämtliche Organe sind der VV unterstellt und treffen ihre Entscheidung durch Konsensfindung.

##### *Art. 10: Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Er wird von der VV gewählt und kann jederzeit abgewählt werden.

##### *Art. 11: Vollversammlung*

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und somit auch die oberste Entscheidungsinstanz des HAUSES. Die Vollversammlung kann jederzeit wenn nötig einberufen werden. Grundsätzlich muss sie zwei Wochen im Voraus angekündigt werden. Wichtige Traktanden sollten mindestens eine Woche im Voraus bekannt sein. Fragen, welche für den ganzen Verein von Wichtigkeit sind, (Grundsätze, Organisationsstruktur ändern, Geldbeträge ab 500 Fr.), werden von der VV entschieden.

Mindestens einmal jährlich findet eine Hauptvollversammlung mit möglichst allen Aktiv- und Passivmitgliedern statt. Die Traktanden sind vorgängig zu verschicken. Es wird der Jahresbericht sowie die Jahresabrechnung vorgestellt.

##### *Art. 12: Koordinationsgruppe*

Die Koordinationsgruppe besteht aus den fünf Verantwortlichkeitsbereichen: Haus, Kommunikation, Medien, Finanzen, Verhandlung. Diese werden folgend genauer erläutert:

- Die Hausgruppe ist verantwortlich für den Unterhalt und die Verwaltung der gemeinsamen Infrastruktur. Sie stellt die Vollständigkeit und das Funktionieren des Materials sicher. Sie erkennt und koordiniert praktische Aufgaben (putzen, reparieren, bauen etc.)
- Die Kommunikationsgruppe hat den Überblick der Aktivitäten im HAUS. Sie stellt den Informationsfluss zwischen den verschiedenen BG und externen Veranstaltenden sicher. Zudem koordiniert sie Termine, Veranstaltungen und Räumlichkeiten und gibt regelmässig ein Veranstaltungsprogramm öffentlich heraus.
- Die Mediengruppe ist verantwortlich für die Kommunikation nach aussen. Sie erstellt Communiqués für die Medien (Presse, Radio, etc.), sowie für die Stadt Thun.
- Die Finanzgruppe erstellt monatliche, sowie jährliche Finanzabrechnungen und führt Buchhaltung.
- Das Verhandlungsteam besteht aus drei Personen, welche halbjährlich von der VV bestimmt werden. Sie vertreten den Verein jeweils nach Absprache mit der VV gegen aussen. Bei Abwesenheit organisieren die Personen einen Ersatz, damit das Verhandlungsteam stets aus drei Personen besteht. Die Verhandlungspersonen können jederzeit von der VV ausgewechselt werden. Angestrebt wird eine konstante Verhandlungsbasis.

##### *Art. 13: Benutzer\*innengruppe*

Die im Haus engagierten Personen bilden nach ihren Interessen Benutzer\*Innengruppen. Diese widmen sich je einem Aktivitätsbereich. Voraussetzung für die Gründung einer BG ist die Erarbeitung eines Konzeptes, welches von der VV gutgeheissen werden muss. Alle interessierten Personen können in eine BG aufgenommen werden, BG gründen oder Einzelveranstaltungen durchführen. Nach dem Prinzip der offenen Struktur können sich Personen in allen BG beteiligen und zwischen ihnen wechseln.

Eine BG verpflichtet sich den Grundsätzen des Hauses und übernimmt Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Betriebes. Sie kann bei der VV ein Budget beantragen. Im Gegenzug sind die BG dazu verpflichtet, allfällige Einnahmen der VV abzugeben.

Die Anzahl der BG ist nicht beschränkt, das heisst, es können zu jedem Zeitpunkt neue entstehen. Die BG können jederzeit aufgelöst werden, eine allfällige Auflösung muss der Kommunikationsgruppe mitgeteilt werden.

#### **Finanzielle Mittel**

##### *Art. 14: Finanzierung*

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, freiwilligen Zuwendungen von Dritten und allfälligen Gewinnen aus

kulturellen Veranstaltungen.  
Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich mindestens 1.- CHF

*Art. 15: Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen gemäss ZGB Art. 75a. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

**Auflösung, Statutenänderung und Inkrafttreten**

*Art. 16: Auflösung*

Die Auflösung des Vereins kann durch Einstimmigkeit an der VV beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins muss ein allfälliges Reinvermögen für einen gleichen oder ähnlichen Zweck verwendet werden.

*Art. 17: Geltung und Änderungen*

Art. 2, Art. 16 und Art. 17 können nicht entfernt oder abgeändert werden. Alle übrigen Regelungen dieses Statuts können an der VV ausgesetzt, verändert, oder hinzugefügt werden. Änderungen müssen schriftlich festgehalten werden.

**Korrekturen und Änderungen**

- Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.10.2012 genehmigt.
- Korrekturen wurden am 18.12.2012 vorgenommen und durch den Vorstand genehmigt.
- Korrekturen wurden am 29.01.2013 vorgenommen und durch den Vorstand genehmigt (Art. 17: „Art. 2, Art. 16 und **Art. 17** können nicht entfernt [...]“. „Art. 17“ wurde eingefügt).
- Korrekturen wurden am 08.10.2013 vorgenommen und durch den Vorstand genehmigt (Art. 14: „Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich **mindestens** 1.- CHF“. „Mindestens“ wurde eingefügt).
- Korrekturen wurden am 13.11.2013 vorgenommen und durch den Vorstand genehmigt (Art. 2: „[...]Kultur- und **Begegnungsräume** gefördert werden.“ Bewegungsräume wurde korrigiert zu Begegnungsräume). Art. 11: „[...]Hauptvollversammlung mit **möglichst** allen Aktiv- und Passivmitgliedern statt“. „Möglichst“ wurde eingefügt.